

Pflichten der Strafgefangenen

§ 36 StVG

Strafgefangene haben insbesondere die Pflicht:

Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit

Ziff. 3, 4 u. 7

Einhaltung der im StVG und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhaltensregeln	§ 36
Einhaltung der Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderer dazu berechtigter Personen	§ 36
Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser und zur unmittelbaren Versorgung Strafgefangener durchzuführen	Ziff. 3
das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen	Ziff. 4
Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden	Ziff. 7

Erhaltung von Leben und Gesundheit

Ziff. 6

die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten	Ziff. 6
festgelegte ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen	Ziff. 6

